

Kulturamt

Sitzungsdrucksache Nr. 283/2005
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Kulturausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

23.11.2005

05.12.2005

12.12.2005

Beschlussvorschlag:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

In 2006 werden Einnahmen aus Gebühren in Höhe von 556.100 € erwartet.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe.

Begründung:

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Lüdenscheid werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid erhoben. Diese datiert vom 17.07.2002 und wurde durch Änderungssatzung vom 28.07.2003 geändert. Die Satzung vom 17.07.2002 einschl. der Ersten Änderungssatzung sind als Anlage 2 beigefügt.

Zum 01.02.2006 soll die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid in Kraft treten (Anlage 1). Die bestehende Satzung in der zur Zeit gültigen Fassung soll folgende Änderungen/Ergänzungen erhalten:

- § 2 (1) Ziff. 1 wird um folgenden Buchst. c) erweitert:

c)	für die rhythmisch-musikalische Erziehung des Kindes mit einem erwachsenen Begleiter bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen ab 6 Kindern (Musikbienen, Musikraupen, Tanzmäuse)	Gebühr pro Jahr in €	das entspricht einer Gebühr pro Monat in €
		240,00	20,00

Im Fachbereich Elementar werden Angebote für Kinder und Kleinkinder vorgehalten. Die Kleinsten lernen bei den Musikraupen (sechs bis zwölf Monate), den Musikbienen (ab 18 Monate) und den Tanzmäusen (ab 30 Monate). Die bisher gültigen Festsetzungen des § 2 (1) Ziff. 1 treffen Regelungen für den Unterricht in Gruppen ab 10 Schüler für 60 Minuten sowie für den Unterricht in Gruppen bis 10 Schüler für 45 Minuten. Für die Konstellation Unterricht in Gruppen ab 10 Schüler für 45 Minuten gab es bisher keine Reglementierung über die Satzung. Aber gerade diese Konstellation trifft in aller Regel für den genannten Gruppenunterricht zu. Die Gruppengröße übersteigt zumeist die Anzahl von 10 Schülern, da das Angebot beliebt ist. Pädagogisch vertretbar ist bei Schülern diesen Alters eine Unterrichtsdauer von 45 Minuten, da der 60 Minuten-Unterricht für die Kleinkinder überfordernd wäre. Es ist wichtig, für diese Unterrichtsform die beabsichtigte Regelung in § 2 (1) Ziff. 1 Buchst. c) zu verankern, um formaljuristisch das anzupassen, was bisher schon gültige Praxis ist.

- Gebührenanpassung im Rahmen des § 2 (1) Ziff 2:

Eine maßvolle Erhöhung der Gebühren ist im Instrumental- und Vokalunterricht beabsichtigt für die Teilnahme am Einzelunterricht und am Einzelunterricht im Fach Klavier sowohl für die Unterrichtseinheit von 45 Minuten als auch 30 Minuten. Es handelt sich bei diesen beiden Unterrichtsformen um die am stärksten subventionierten. Um die Deckungslücke zwischen Aufwand (Personalkosten) und Erträgen (Gebühreneinnahmen) zu verringern, sollen die Gebühren leicht erhöht werden. Der interkommunale Vergleich mit anderen Musikschulen rechtfertigt zudem die Anpassung, da sich die Musikschule der Stadt Lüdenscheid hier als ausgesprochen günstig darstellt. Die bisher gültige Gebühr liegt unterhalb des Durchschnittswertes. Durch die Gebührenanpassung nähert sich die Gebühr diesem Wert an. Die Änderung stellt sich wie folgt dar:

	Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche			
	Jahresgebühr		Monatsgebühr	
	<u>neu</u>	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Einzelunterricht	816	792	68	66
Einzelunterricht Klavier	876	852	73	71

Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche				
	Jahresgebühr		Monatsgebühr	
	<u>neu</u>	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Einzelunterricht	600	588	50	49
Einzelunterricht Klavier	660	648	55	54

- § 2 (1) Ziff. 2 wird um folgenden Buchst. c) erweitert:

c)	bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche im Hauptfach	Gebühr pro Jahr in €	das entspricht einer Gebühr pro Monat in €
	- von 3 Schülern	540	45

Die Neuregelung soll in die Satzung aufgenommen werden, da diese Unterrichtsform nachgefragt wird und die Musikschule mit der Festschreibung dieses Tarifs in der Satzung ein zusätzliches Werkzeug zur flexiblen Gestaltung der Unterrichtsplanung besitzt. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Hochrechnung des Tarifs nach § 2 (2) Buchst. a, 3. Spiegelstrich.

Das Rechnungsprüfungsamt sowie andere an dem Verfahren zu beteiligende Ämter haben der Satzungsänderung zugestimmt.

Lüdenscheid, den . November 2005

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlagen